

# Regeln für den Sportbetrieb

auf Grundlage der aktuellen **Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung**

## Sportstätte „Poisenblick“



### 1. **Sportbetrieb** ist möglich:

- für **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** unabhängig der Überlastungsstufe einschließlich deren Übungsleiter, für alle gilt **3G**, also geimpft, genesen oder getestet (Übungsleiter tagesaktuell)

#### Unterhalb der Überlastungsstufe:

- **Außensport:** Geimpfte und Genesene unter Vorlage eines Nachweises - **2G**
  - **Innensport:** Geimpfte und Genesene mit einem tagesaktuellen Testnachweis - **2G-plus**
- 2G-plus bedeutet:

- geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich einen tagesaktuellen Corona-Schnelltest vorweisen
- Der zusätzliche Schnelltest entfällt, sobald die Person
  - eine Booster-Impfung nachweisen kann oder
  - eine doppelt geimpfte Person zusätzlich einen maximal drei Monate alten Genesenennachweis besitzt oder
  - Personen, die doppelt geimpft sind und deren zweite Impfung mindestens 14 Tage und max. drei Monate alt ist

Ausnahmen von der 2G-plus-Regelung gelten für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

2. Alle Nachweise sind durch die verantwortlichen Übungsleiter in geeigneter Weise zu prüfen und zu dokumentieren. Für Schüler/innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes. Jeder Trainer führt zudem je Training für seine Übungsgruppe einen Anwesenheitsnachweis. Kontakte müssen bei allen Gruppen nachvollziehbar sein.
3. Außer bei der sportlichen Betätigung selbst, ist durch alle auf das Tragen einer Maske und ausreichend Abstand zu achten, insbesondere auch in Umkleiden und Sanitärräumen.
4. An den jeweiligen Trainingseinheiten dürfen nur Sportler ohne Erkältungssymptome einschließlich erhöhter Körpertemperatur teilnehmen.
5. Begleitpersonen haben die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und eine Maske zu tragen. Sie halten sich bitte außerhalb der Trainingsplätze auf, der Zutritt zum Turnhallengebäude wird untersagt. Für Zuschauer bei Sportveranstaltungen gilt 2G-plus.
6. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorstand für einzelne Sportler bzw. Gruppen Trainings- bzw. Sportplatzverbot erteilen.

Die **Überlastungsstufe** in Sachsen gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 1.500 überschritten wurde oder die Bettenbelegung mit Covid-19-Patienten auf den Normalstationen der Krankenhäuser 1.300 übersteigt oder die Bettenbelegung mit Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen der Krankenhäuser 420 übersteigt. Wurde einer dieser Werte drei Tage in Folge überschritten wurde, müssen am übernächsten Tag die in Kraft getretenen Lockerungen rückgängig gemacht werden.

Die Regeln gelten ab 14.01.2022 bis auf Widerruf.

Vorstand der SG Empor Possendorf e.V.